

**15.10.03**

## **Antrag**

**der Länder  
Saarland, Schleswig-Holstein**

---

### **Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz – GMG)**

TOP 7 der 792. Sitzung des Bundesrates am 17. Oktober 2003

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, umgehend im Rahmen eines SGB V-Änderungsgesetzes den durch Artikel 1 Nr. 92 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa (§ 129 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V) des GKV-Modernisierungsgesetzes eingeführten Preisabstand bei Importarzneimitteln auf „mindestens 10 vom Hundert oder mindestens 10 Euro“ zu reduzieren.

#### Begründung:

Durch die Neuregelung des § 129 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V wird ein Apotheker nur noch dann zur Abgabe eines Importarzneimittels verpflichtet, wenn dessen Abgabepreis mindestens 15 vom Hundert oder mindestens 15 Euro niedriger ist als der Preis des Bezugsarzneimittels. Dieser Mindestabstand von 15 vom Hundert bzw. 15 Euro macht die Abgabe von preisgünstigen Importarzneimitteln nahezu unmöglich und gibt damit ohne Not eine Einsparmöglichkeit ausgerechnet im ausgabeintensiven Arzneimittelbereich preis. Ökonomisch ist diese gravierende Benachteiligung importierter Arzneimittel nicht zu erklären.